

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 1/12 S

L 12 EG 73/11 (Bayerisches LSG)
S 10 EG 26/09 (SG Bayreuth)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 26. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe des Erziehungsgeldes nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz. Das Sozialgericht Bayreuth hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 5.8.2011 abgewiesen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat den Antrag der Klägerin, ihr für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, mit Beschluss vom 26.3.2012 mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Mit einem am 2.4.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben hat die Klägerin beantragt, ihr für eine "Nichtzulassungsbeschwerde" gegen den vorgenannten Beschluss PKH zu gewähren.
- 2 Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Eine Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 26.3.2012 ist nicht statthaft. Nach § 177 SGG kann die Entscheidung des LSG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. § 160a Abs 1 SGG ermöglicht nur eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteilen, urteilsersetzenden Beschlüssen (vgl § 153 Abs 4, § 158 SGG) und Beschlüssen eines LSG in Normenkontrollverfahren nach § 55a Abs 5 S 1 SGG (vgl § 160 Abs 1 SGG). Dazu gehört der Beschluss des LSG über die Ablehnung von PKH nicht.

